

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS UVS Vorarlberg 2001/06/11 1-0177/01

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.06.2001

## Rechtssatz

Freiwillige Gefälligkeitsdienste stellen keine bewilligungspflichtige Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz dar (hier: Mithilfe im Betrieb des Bruders erfolgte, da dieser zuvor in großzügiger Weise Unterkunft und Verköstigung gewährte).

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)